

# Halles Recht galt in Leipzig

Serie zur Stadtgeschichte, Teil 14: Der Rechtshistoriker Heiner Lück ist im Ruhestand voller Tatendrang. Er erklärt, warum das hallische Stadtrecht in Hunderten anderen Städten galt.

VON WALTER ZÖLLER

**HALLE/MZ.** Die Geschichte der Stadt Leipzig reicht über 800 Jahre zurück, eine erste Siedlung erhielt 1165 das Stadtrecht. Dass sich Leipzig in der Folgezeit halbwegs geordnet entwickeln konnte, lag auch an Halle. Denn dort gab es Anfang des elften Jahrhunderts bereits feste und niedergeschriebene Regeln, die halfen, das alltägliche Miteinander zu ordnen. Von diesem hallischen Stadtrecht profitierten Leipzig und viele andere Städte. Halle hat, wenn man so will, ein kleines Stück Rechtsgeschichte geschrieben.

„Quellen belegen, dass das hallische Stadtrecht eine Bedeutung weit über die Stadt hinaus hatte“, sagt der renommierte Hallenser Rechtshistoriker Professor Heiner Lück. „So legte der relativ berühmte Leipziger Stadtbrief, der zwischen 1170 und 1220 datiert wird, fest, dass für die Siedlung Leipzig Halle-Magdeburger Recht gelten solle.“ Lück ist eine Instanz, wenn es um Fragen der europäischen, deutschen und sächsischen Rechtsgeschichte geht. Er war 2001 auch Gründungsmitglied des „Vereins für hallische Stadtgeschichte“, dessen Entwicklung er weiterhin mit großem Interesse und Wohlwollen verfolgt.

## Recht durch Gewohnheit

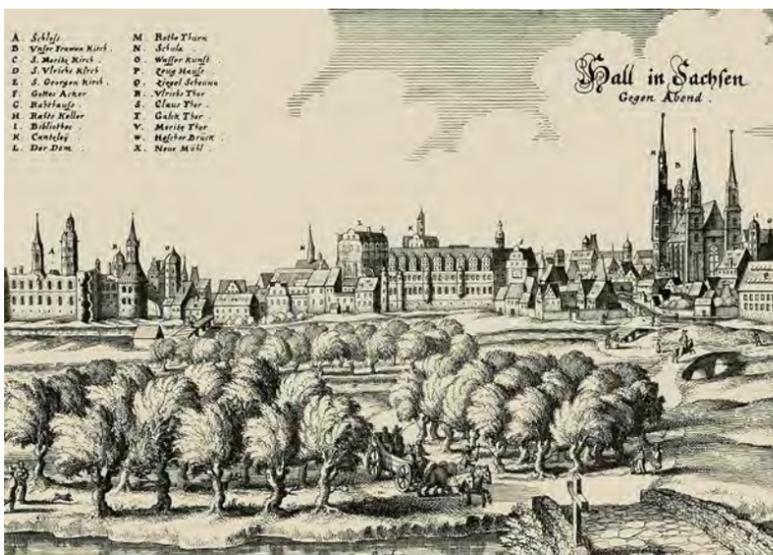
Man erkenne die Bedeutung des hallischen Stadtrechts auch an der „bekannten Rechtsmitteilung an die schlesische Stadt Neumarkt“, erläutert der Wissenschaftler. Diese habe nach ihrer Gründung das hallische Stadtrecht übernommen und es im 11. Jahrhundert als Halle-Neumarkter Recht weiter verbreitet. Wie kamen Regeln zustande? „Wir reden vom Mittelalter“, betont Lück. „Recht entstand durch Gewohnheit.“ Natürlich habe es Erlasse etwa von Karl dem Großen gegeben. „Aber sie konnten grundsätzlich nicht das Gewohnheitsrecht verdrängen.“ Um 1200 habe man begonnen, dieses Recht in vielen Landschaften Europas aufzuschreiben. Das hallische Stadtrecht sei 1235 von hallischen Schöffen in einem umfangreichen Text niedergelegt und nach Neumarkt geschickt worden.

Darin ging es unter anderem um das öffentliche Befrieden von Streitigkeiten; für Handwerker spielten das gerechte Maß und das gerechte Gewicht eine große Rolle; geregelt wurde auch, wer Mitglied der Zünfte oder Schöffe werden durfte. Von grundlegender und alltäglicher Bedeutung für die Bürger und ihre Familien seien die Regelungen zum Erbrecht und ehelichen Güterrecht gewesen, erläutert Lück. „Dabei galt immer der Grundsatz: Wo kein Kläger – da kein Richter.“ Noch bekannter als das hallische, war das Magdeburger Stadtrecht, das Tausende Städte und Dörfer übernahmen. „Die Familie des Halle-Neumarkter Rechts war zwar deutlich kleiner, aber ihr gehörten immerhin mehrere Hundert Städte an“, sagt Lück.

Er hat die Wissenschaft an der Universität Halle über Jahrzehnte bereichert. Als er 2019 in den Ruhestand ging, hieß es in einer Laudatio, Lück sei „zum Inbegriff des Hallenser Rechtshistorikers“ geworden. Dabei musste Lück die Universität zunächst zwangsweise verlassen. Geboren in Nauendorf (Saalekreis), studierte er an der Uni Halle, war von 1983 bis 1989 Assistent bei dem bekannten hallischen Rechtshistoriker Rolf Lieberwirth, habilitierte 1988 mit einer Arbeit zur kursächsischen Gerichtsverfassung um das 15. und 16. Jahrhundert. Die damalige Sektion Staats- und Rechtswissenschaft ist während der Wende abgewickelt worden. „Um in der Wissenschaft weiterzukommen, bin ich weggegangen und habe in Gießen im Bürgerlichen



Der Rechtshistoriker Professor Heiner Lück brennt auch nach seiner Emeritierung für die Wissenschaft. FOTO: WALTER ZÖLLER



Der Kupferstich „Hall in Sachsen gegen Abend“ von Matthäus Merian ist von 1650. Da galt das Stadtrecht bereits seit Jahrhunderten. FOTO: STADTARCHIV

„Es galt der Grundsatz: Wo kein Kläger – da kein Richter.“

**Heiner Lück**  
Rechtshistoriker

Recht habilitiert“, sagt Lück. Das sei die strukturelle Voraussetzung gewesen, um sich bei Bewerbungen bundesweit und darüber hinaus behaupten zu können. „Ich hatte etwas vorzuweisen.“

Ende 1992 bewarb sich Lück gleichzeitig erfolgreich an den Uni-

## Stadtgeschichte(n)

Der „Verein für hallische Stadtgeschichte“ leistet in und für Halle etwas Besonderes. Die MZ stellt dessen Arbeit vor, porträtiert Vereinsmitglieder, beschreibt welche Projekte sie vorantreiben und blickt in die Stadtgeschichte. Heute geht es darum, wie Recht entsteht.

versitäten Halle und Greifswald, er entschied sich für die Saalestadt und nahm hier im Oktober 1993 die Lehrtätigkeit zum Bürgerlichen Recht und zur Rechtsgeschichte auf. Der Wissenschaftler machte sich schnell einen Namen. 1999 erhielt er einen Ruf an die renommierte juristische Fakultät der Universität Passau. „Das Wissenschaftsministerium in Magdeburg und die Universität Halle haben mir daraufhin ein so gutes Angebot gemacht, dass ich hiergeblieben bin.“ Das sei ihm sehr recht gewesen, „denn ich bin mit der Region sehr verbunden.“

Ein Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit ist der Sachspiegel. 2017 hat er seine Forschungen zu diesem Thema in einer Publikation zusammengefasst. Vor drei Jahren legte er ein großes Buch zur Gesamtgeschichte der Wittenberger Universität vor. „Seit 30 Jahren beschäftige ich mich mit dem Magdeburger Stadtrecht und dessen Verbreitung in Ost- und Mitteleuropa sowie mit den Rechtsgrundlagen der Salzgewinnung in Halle“, so Lück.

Davon profitierte die Salzwirker-Brüderschaft, die 1996 vor einem existenziellen Problem stand. Für eine neue Brüder-

schaftssatzung bedurfte es der Genehmigung durch das Land. „Die Prüfung durch das Regierungspräsidium endete mit einer schlechten Nachricht. Die Brüderschaft habe es Anfang der neunziger Jahre versäumt, einen Antrag zum Fortbestehen als Verein zu stellen“, erläutert Lück. „Damit stand die Zukunft der Brüderschaft infrage.“ Lück wies in einem umfangreichen Gutachten nach, dass die Brüderschaft nie ein Verein war und mithin auch das Vereinsrecht nicht anwendbar sei. „Man kann den Rechtsstatus der Brüderschaft ziemlich sicher seit dem Jahr 1794 im Preußischen Allgemeinen Landrecht bestimmen“, sagt Lück. In dieser Form besteht die Brüderschaft noch heute.

## Talrecht etwas Besonderes

Der 69-jährige Lück ist seit vier Jahren im Ruhestand – und freut sich über ein „wunderbares Zeitvolumen“ für seine Forschungen, um in Archiven zu arbeiten und Bücher zu schreiben. „Das macht mir große Freude.“ An Aufgaben mangelt es nicht. So gab es in Halle im Mittelalter zwei räumlich voneinander getrennte Rechtsbezirke. In der Talstadt mit den Salzquellen hatte der Erzbischof das Sagen, in der Bergstadt die Bürgerschaft. Die Rechtsaufzeichnungen und Rechtsakte der Erzbischöfe zum Salz, also „Talrecht“ und „Talordnungen“, seien etwas ganz Besonderes, erklärt der Rechtshistoriker. Das hallische Talrecht von 1386 ruge mit seiner „tollen Handschrift, die teilweise illustriert ist“, heraus. Das Halle-Neumarkter Recht und das Salzrecht seien es wert, weiter erforscht zu werden. „Vor allem das Salzrecht liefert spannende Aufgabenstellungen.“

In einem kürzlich erschienenen Sammelband zur Geschichte der königlich-preußischen Saline in Halle beschäftigt sich ein Text mit den rechtlichen Grundlagen der vormodernen Salzgewinnung. Der Autor: Heiner Lück.

**Nächste Folge:** Der Kaufhausdiebstahl - ein neues Phänomen